

Finanz- und Beitragsordnung des DRV

§ 1 Grundsatz und Geltungsbereich

Die Finanz- und Beitragsordnung regelt die Finanzwirtschaft des DRV und seiner Gliederungen (DRJ, DRF, SDRV) sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Der DRV ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen.

§ 2 Haushalt

Der jährlich von der:dem Vizepräsident:in Finanzen zu erstellende Haushaltsplan besteht aus den einzelnen Ressort-Budgets und ist für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zu erstellen. Der Haushaltsplan des jeweils kommenden Jahres wird nach Verabschiedung im Präsidium dem DRT vorgelegt und ist dort zu verabschieden. Er ist Handlungsvorgabe für alle Vorgänge.

§ 3 Aufgaben des:der Vizepräsident:in Finanzen

Der:die Vizepräsident:in Finanzen verwaltet das Verbandsvermögen und leitet das Rechnungswesen (Kassengeschäfte) des DRV. Im Falle der fortdauernden Verhinderung beauftragt das Präsidium eine:n Vertreter:in mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Der:die Vizepräsident:in Finanzen ist für den Zahlungsverkehr und die ordnungsgemäße und sorgfältige Verwaltung der Finanzen verantwortlich. Er:sie kann damit die Geschäftsstelle des DRV beauftragen, die für die Bearbeitung des Rechnungseingangs bis zur Zahlungsanweisung zuständig ist. Er:sie hat gegen Beschlüsse des Präsidiums und Entscheidungen des:der Präsidenten:in und des:der Vize-Präsidenten:in

- a) für die keine Deckung vorhanden ist,
- b) die nicht im Haushalt vorgesehen sind,
- c) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird

Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zu einer evt. Schlichtung oder einem weiteren Beschluss des Präsidiums, auch für den Zahlungsverkehr, aufschiebende Wirkung. Geplante Ausgaben (außer Geschäftsbedarf) der hauptamtlichen Mitarbeitenden des DRV sind vorab von dem:der Vizepräsidenten:in Finanzen zu bestätigen.

§ 4 Aufgaben des Präsidiums im Rahmen der Finanzordnung

Der:die Präsident:in und der:die Vizepräsidenten:in des DRV entscheiden eigenverantwortlich über die Mittelverwendung, sind für die Einhaltung des vorgegebenen Haushalts ihres Geschäftsbereichs verantwortlich und zeichnen für die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Im unverzüglich gegenüber dem Präsidium zu begründenden Einzelfall ist im Rahmen der Maßnahmenplanung das Eingehen von Verbindlichkeiten für genehmigte Maßnahmen im Haushalt gestattet. Bei Überschreitungen von über 10% des Ansatzes ist ein Beschluss des Präsidiums notwendig.

§ 5 Zahlungsverkehr

Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem alle erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind. Nach der sachlichen und rechnerischen Feststellung ist jeder Auszahlungsbeleg als „Sachlich und Rechnerisch geprüft“ zu unterzeichnen. Die Buchungsvorgänge sind zeitnah und fortlaufend vorzunehmen.

Zahlungsanweisungen erfolgen durch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Sie sind von dem:der Sportdirektor:in/Geschäftsführer:in oder dem:der Jugendsekretär:in gegenzuzeichnen. Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt möglichst bargeldlos über die Bankkonten des DRV.

§ 6 Handkasse

Im Rahmen des internen Geschäftsbetriebes stehen dem:der Sportdirektor:in/Geschäftsführer:in und dem:der Jugendsekretär:in eine Handkasse von max. 1.000,- Euro zur Verfügung. Der:die Sportdirektor:in/Geschäftsführer:in und der:die Jugendsekretär:in verfügen darüber im Rahmen des Haushalts.

§ 7 Erstattung von Auslagen

Die für ihre Tätigkeit entstehenden Kosten werden den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden nach festgelegten Sätzen erstattet. Mit der Beschlussfassung einer Reise bzw. mit der Einladung des DRV zur Teilnahme an einer Maßnahme, Sitzung oder Tagung gilt die Erstattung der Reisekosten gemäß DRV- Reisekostenordnung und Auslagenersatz als genehmigt. Sonderausgaben sind vorab zu bestätigen und begründet zu belegen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung aller finanzwirtschaftlichen Vorgänge inklusive der dazu ergangenen Beschlüsse obliegen den jährlich auf dem DRT zu wählenden Revisoren (analog der DRV-Satzung). Zusätzlich sind geltende gesetzliche Bestimmungen der öffentlichen Zuschussgeber sowie der Sozialversicherungsträger anzuwenden.

§ 9 Berichterstattung

Der:die Vizepräsident:in Finanzen berichtet an das Präsidium mindestens zweimal jährlich im Rahmen einer Gegenüberstellung der Mehr- und Minderbelastungen über die Entwicklung der Finanzen gegenüber dem Haushalt. Er:sie erstellt auf dieser Basis Haushaltsschreiben, in denen er:sie Einsprüche und Festlegungen treffen kann, die bis zu einem weiteren Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung haben. Der:die Präsident:in und der:die Vizepräsident:in des DRV planen Maßnahmen rechtzeitig in Verbindung mit der Geschäftsstelle und legen die Planung dem:der Vizepräsident:in Finanzen so rechtzeitig vor, dass noch vor der Festlegung eine Erörterung stattfinden kann.

§ 10 Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der DRV ist verpflichtet, einen ordentlichen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 11 Beiträge der Vereine an den DRV

Jeder Verein entrichtet jährlich pro Vereinsmitglied einen Beitrag an den Verband. Die Höhe des Beitrags beträgt 16 € für volljährige Vereinsmitglieder und 8 € für minderjährige Vereinsmitglieder. Grundlage für die Berechnung der Mitgliederstärke pro Verein ist die Bestandsmeldung eines jeden Jahres zum in der Satzung genannten Stichtag.

Allgemein sind Vereine im Jahr des Antrages auf Aufnahme in den Verband und im darauffolgenden Jahr von den in diesem Paragraphen festgelegten Beiträgen befreit. Ausschlaggebendes Datum hierfür ist der Tag des Eingangs des Aufnahmeantrags beim Verband.

§ 12 Abnahmepflicht „Deutsches Rugby Jahrbuch“

Jeder Verein / jeder Landesverband nimmt 1 Jahrbuch ab.

§ 13 Sonderregelungen

Über Sonderregelungen entscheidet auf Antrag das Präsidium des DRV.